

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax – **bitte sofort vorlegen**

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

23.10.2018

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

hat die widerbeklagte Klägerin mit Schriftsatz vom 30.07.2018 vortragen lassen, dass unser Antrag auf Erlass eines Zwischenfeststellungsurteils „unzulässig“ sei. Wir verweisen daher darauf, dass – zumindest – der Bundesgerichtshof diese Sichtweise des werten Herrn [REDACTED] Z [REDACTED] nicht teilt, sondern im Urteil des VII. Zivilsenats vom 07.03.2013, VII ZR 223/11, vielmehr folgenden Leitsatz aufgestellt hat:

„Eine Zwischenfeststellungsklage ist zulässig, wenn beide Parteien mit Klage und Widerklage selbständige Ansprüche verfolgen, für die das streitige Rechtsverhältnis vorgreiflich ist, mögen sie auch in ihrer Gesamtheit die Ansprüche erschöpfen, die sich aus dem Rechtsverhältnis überhaupt ergeben können (Anschluss an BGH, Urteil vom 13. Oktober 1967 - V ZR 83/66, WM 1967, 1245, 1246).“

Somit sollte klarge stellt sein, dass unser Antrag auf Erlass eines Zwischenfeststellungsurteils zulässig ist.

Michael Bauer

Marion Stein